



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 178 Verleih- und Eintrittspreise (16.7.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

„Der Vermerk in der Anordnung vom 15. Februar 1932 bezieht sich, wie aus Wortlaut und Zusammenhang ersichtlich ist, auf den in Ziffer 7 a der Anordnung vom 15. Februar 1932 erwähnten Kulturfilm, für den bei jeder Länge höchstens 1 RM. je m zensuriertes Negativ als Lizenz erhoben wird.

Der Vermerk ändert nichts an den bisher zwar nicht einheitlich und endgültig festgelegten, im übrigen aber für die Beurteilung eines Films als Kulturfilm in der Praxis allgemein maßgebend gewesenen Grundsätzen.

Bildstreifen, auch wenn sie auf Grund der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer als künstlerisch anerkannt worden sind, gelten neben dem volksbildenden Film und dem Lehrfilm nur dann als Kulturfilm im Sinne des Vermerks, wenn die Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses hinter der künstlerischen Durchgestaltung des im übrigen auch volksbildenden oder lehrhaften Stoffes, etwa bei Darstellungen großer menschheitsbewegender Gedanken oder Lebensäußerungen, wesentlich zurücktritt. Die hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung solcher Kulturfilme zu stellenden Anforderungen müssen über die an volksbildende Filme und an Lehrfilme zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Darüber, ob ein als künstlerisch anerkannter Bildstreifen als Kulturfilm im Sinne des Vermerks anzusehen ist, entscheiden die zuständigen amtlichen Bildstellen“.

*

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung

Berlin W 8, den 16. Juli 1932.
Wilhelmstraße 78.

178

Rundschreiben Nr. 106

Betrifft: Filmwesen (Filmverleihgebühren).

In Verfolg mehrerer an mich gelangter Beschwerden wegen angeblich noch zu hoher Filmleihgebühren habe ich die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie e. V. ersucht, die Angelegenheit im Kreise der Beteiligten unmittelbar zu erörtern, ehe ich von dem Vorbehalt in meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 Ziffer 10 d Gebrauch mache.

Die Spitzenorganisation berichtet mir unter dem 1. d. M. als Ergebnis einer Besprechung zwischen den Vertretern des Reichsverbandes Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands folgendes:

„Es herrscht Einigkeit darüber, daß eine generelle Regelung der Verleihgebühren in Deutschland nicht möglich ist. Es müssen vielmehr in jedem einzelnen Falle die besonderen Verhältnisse von etwa 3000 verschiedenen Theatern und 240 verschiedenen Filmen in Rücksicht gezogen werden. Weiter zu berücksichtigen ist die Klassifizierung der Theater untereinander nach Uraufführungs-, Erstaufführungs-, Zweitaufführungs- und Nachspieltheatern und der Platzanzahl in den einzelnen Orten.

Was die ausgesprochene Ansicht anbelangt, daß bei bestehenden Verträgen von der Verleiherseite bei eintretenden

Schwierigkeiten nicht hinreichend entgegengekommen sei, war es nicht möglich, einen einzigen positiven Fall festzusetzen, in dem durch ein Verharren des Verleihers auf den Verleihbedingungen ein Theater zum Zusammenbruch getrieben worden sei.

Dahingegen wurde festgestellt, daß Sanierungen der einzelnen Lichtspieltheater fortgesetzt in Zusammenwirken mit den beteiligten Verbänden vorgenommen werden. Die nach vielen Hunderten zählenden Akten stehen zur Einsicht zur Verfügung.

Im übrigen hat der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands zugesagt, auch in Zukunft in Fällen wirtschaftlicher Notlage mit der gleichen Loyalität wie bisher zu verfahren.

Die dort vorliegenden Beschwerden sind offenbar die Ergebnisse allgemeiner Erörterungen. Die beteiligten Verbände würden erst dann in der Lage sein, abschließend Stellung zu nehmen, wenn ihnen die einzelnen Beschwerdefälle übermittelt würden.

Bei der Besprechung wurde Kenntnis gegeben von der Auffassung der Sparte Fabrikation zur allgemeinen Lage, daß die Gefahr immer näher heranrückt, daß infolge der geringeren Einnahmen aus den Auslands- und Inlandsgeschäften eine deutsche Qualitätsproduktion nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Jedoch herrscht bei der Sparte Fabrikation die Einsicht, daß die gegenwärtige allgemeine Notlage die sonst dringend erforderliche Erhöhung der Eintrittspreise zurzeit nicht zuläßt.“

Ich beehre mich, hiervon Kenntnis zu geben.

An die Länderregierungen.